

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Vierter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1 50, halbjährig 75 fr. Inserate werden mit 5 fr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen bis spätestens Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

Nr. 38.

Sonntag, 21. September

1873.

## Kundmachungen.

Mit kaiserlichem Patent vom 7. September d. J. wurde das Haus der Abgeordneten aufgelöst, und wurden gleichzeitig allgemeine Neuwahlen für dasselbe (nach den Bestimmungen der Gesetze vom 2. April 1873) angeordnet.

Nach der in allen vier Vierteln der Gemeinde angeschlagenen Kundmachung der k. k. Statthalterei von Tirol und Vorarlberg wurde für die vorarlbergischen Städte und den Markt Dornbirn (welche mitsammen Einen Abgeordneten zu wählen haben) der 24. Oktober als Wahltag bestimmt.

Das Verzeichniß der zu dieser Wahl berechtigten Gemeindeglieder (welches als Beilage dem heutigen Gemeindeblatte unentgeltlich beigegeben wird) liegt nach Vorschrift des Gesetzes von morgen an im Gemeindeamte zu Jedermanns Einsicht auf.

Reklamationen gegen diese Wählerliste können von den Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten innerhalb der nächsten acht Tage beim Bürgermeister dahier eingebracht werden.

Dornbirn, am 21. Sept. 1873. Die Gemeindevorsteherung.